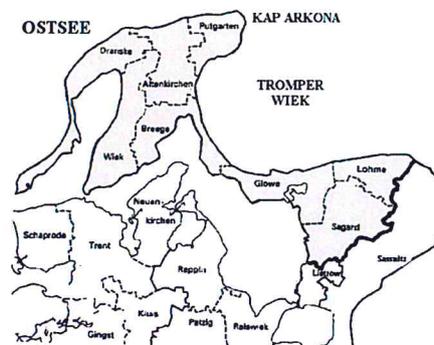


AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Amt: LVB

Gemeinde Sagard

Abt:

Vertreten durch den Bürgermeister

Bearbeiter: Frau von der Aa

Herr Sandro Wenzel

Telefon: 038302-800-0

Durchwahl: 038302-800-110

Telefax: 038302-800-145

E-Mail: g.vonderaa@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum: 4. September 2019

Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 078.07.036/19 der Gemeindevertretung vom 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Wenzel,

hiermit lege ich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. August 2019 über den Antrag beim Straßenbauamt zur Beschilderung der Capellerstraße Widerspruch ein.

Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 21. August 2019 wurde dieser Beratungspunkt im nicht öffentlichen Teil unter TOP 16 **Fragen und Hinweise** der Gemeindevertreter besprochen und beschlossen.

Gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V ist die leitende Verwaltungsbeamtin neben dem Bürgermeister (§ 33 Abs. 1 KV M-V) verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann entsprechend § 29 Abs. 4 KV M-V auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dazu muss es aber eine Abgelegenheit sein, die einer besonderen Dringlichkeit unterliegt. Selbst wenn dieses an dieser Stelle bejaht würde, fehlt aber die Änderung der Tagesordnung durch Aufnahme dieses Beratungspunktes.

Unter dem Tagesordnungspunkt 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter können grundsätzlich keine Beschlussfassungen erfolgen. Hier sind nur, wie die Bezeichnung auch ergibt, Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter möglich.

Desweiteren lag dieser Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Nach § 29 Abs. 5 KV M-V darf die Öffentlichkeit aber nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

Die Bestimmung des Absatzes 5 über die Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzungen ist ein grundlegender Verfahrensgrundsatz des Kommunalverfassungsrechts. Er verfolgt das Ziel, die Arbeit der Gemeindevertretung transparent zu machen und damit nicht nur Information, sondern auch Kontrolle zu gewährleisten. Die zwei genannten Konstellationen, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, nämlich wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls (Interessen der Gemeinde) oder berechnigte Interessen Einzelner (rechtliche oder schutzwürdige Interessen, an deren Kenntnis schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemein bestehen kann und deren Bekanntgabe für den Einzelnen nachteilig sein könnte) es erfordern, bedeuten, dass das generelle Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe an der Sitzung hinter einem starken berechtigten Interesse an einer vertraulichen Beratung zurücktreten muss. Zu den Angelegenheiten, die generell nicht öffentlich zu behandeln sind, gehören Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Vergaben oder Anträge auf Stundung und Erlass von Forderungen.

Bei dem hier in Rede stehenden Beschluss liegen weder ein öffentliches Interesse noch berechnigte Interessen Einzelner vor, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Hier handelt es sich vielmehr um die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone in der Capellerstraße, die grundsätzlich von öffentlichem Interesse und damit im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und beschließen ist.

Damit ist der in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss aufgrund des Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz rechtswidrig. Insofern hatte die Leitende Verwaltungsbeamtin die Pflicht dagegen Widerspruch einzulegen.

Hinweis:

Nach § 33 Abs. 1 KV (1) hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

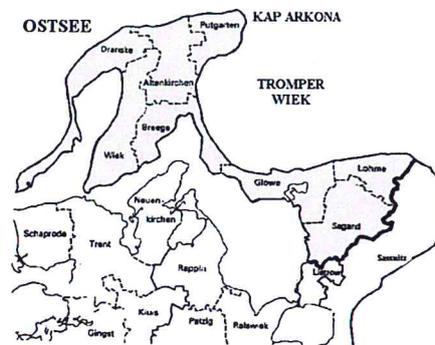
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


G. von der Aa

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Gemeinde Sagard

Vertreten durch den Bürgermeister

Herr Sandro Wenzel

Amt: LVB

Abt:

Bearbeiter: Frau von der Aa

Telefon: 038302-800-0

Durchwahl: 038302-800-110

Telefax: 038302-800-145

E-Mail: g.vonderaa@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum: 4. September 2019

Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 078.07.038/19 der Gemeindevertretung vom 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Wenzel,

hiermit lege ich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. August 2019 über die Anstellung einer Schulsozialarbeiterin in der Grundschule Sagard Widerspruch ein.

Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 21. August 2019 wurde dieser Beratungspunkt im nicht öffentlichen Teil unter TOP 16 **Fragen und Hinweise** der Gemeindevertreter besprochen und beschlossen.

Gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V ist die leitende Verwaltungsbeamtin neben dem Bürgermeister (§ 33 Abs. 1 KV M-V) verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann entsprechend § 29 Abs. 4 KV M-V auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dazu muss es aber eine Abgelegenheit sein, die einer besonderen Dringlichkeit unterliegt. Selbst wenn dieses an dieser Stelle bejaht würde, fehlt aber die Änderung der Tagesordnung durch Aufnahme dieses Beratungspunktes.

Unter dem Tagesordnungspunkt 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter können grundsätzlich keine Beschlussfassungen erfolgen. Hier sind nur, wie die Bezeichnung auch ergibt, Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter möglich.

Desweiteren lag dieser Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Nach § 29 Abs. 5 KV M-V darf die Öffentlichkeit aber nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

Die Bestimmung des Absatzes 5 über die Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzungen ist ein grundlegender Verfahrensgrundsatz des Kommunalverfassungsrechts. Er verfolgt das Ziel, die Arbeit der Gemeindevertretung transparent zu machen und damit nicht nur Information, sondern auch Kontrolle zu gewährleisten. Die zwei genannten Konstellationen, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, nämlich wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls (Interessen der Gemeinde) oder berechnete Interessen Einzelner (rechtliche oder schutzwürdige Interessen, an deren Kenntnis schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemein bestehen kann und deren Bekanntgabe für den Einzelnen nachteilig sein könnte) es erfordern, bedeuten, dass das generelle Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe an der Sitzung hinter einem starken berechtigten Interesse an einer vertraulichen Beratung zurücktreten muss. Zu den Angelegenheiten, die generell nicht öffentlich zu behandeln sind, gehören Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Vergaben oder Anträge auf Stundung und Erlass von Forderungen.

Bei dem hier in Rede stehenden Beschluss liegen weder ein öffentliches Interesse noch berechnete Interessen Einzelner vor, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Hier handelt es sich vielmehr um die Einrichtung einer solchen Stelle und damit um die Verwendung öffentlicher Mittel. Dies ist grundsätzlich von öffentlichem Interesse und damit im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und beschließen.

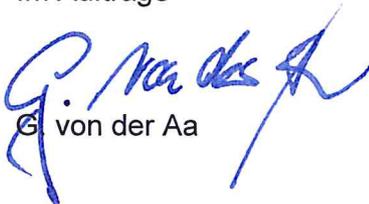
Der in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss ist aufgrund des Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz rechtswidrig. Insofern hatte die Leitende Verwaltungsbeamtin die Pflicht dagegen Widerspruch einzulegen.

Hinweis:

Nach § 33 Abs. 1 KV (1) hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

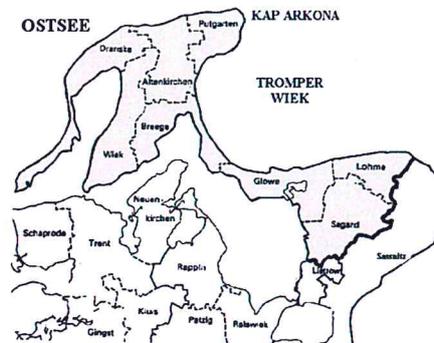
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


G. von der Aa

AMT NORD-RÜGEN

– Die Amtsvorsteherin –



Amt Nord-Rügen • Ernst-Thälmann-Str. 37 • 18551 Sagard

Amt: LVB

Gemeinde Sagard

Abt:

Vertreten durch den Bürgermeister

Bearbeiter: Frau von der Aa

Herr Sandro Wenzel

Telefon: 038302-800-0

Durchwahl: 038302-800-110

Telefax: 038302-800-145

E-Mail: g.vonderaa@amt-nord-ruegen.de

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unsere Nachricht vom

Datum: 4. September 2019

Widerspruch gegen den Beschluss-Nr. 078.07.037/19 der Gemeindevertretung vom 21. August 2019

Sehr geehrter Herr Wenzel,

hiermit lege ich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. August 2019 über die Beschaffung von Tablets für die Grundschule Widerspruch ein.

Begründung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard vom 21. August 2019 wurde dieser Beratungspunkt im nicht öffentlichen Teil unter TOP 16 **Fragen und Hinweise** der Gemeindevertreter besprochen und beschlossen.

Gemäß § 142 Abs. 4 KV M-V ist die leitende Verwaltungsbeamtin neben dem Bürgermeister (§ 33 Abs. 1 KV M-V) verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

Eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann entsprechend § 29 Abs. 4 KV M-V auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dazu muss es aber eine Abgelegenheit sein, die einer besonderen Dringlichkeit unterliegt. Selbst wenn dieses an dieser Stelle bejaht würde, fehlt aber die Änderung der Tagesordnung durch Aufnahme dieses Beratungspunktes.

Unter dem Tagesordnungspunkt 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter können grundsätzlich keine Beschlussfassungen erfolgen. Hier sind nur, wie die Bezeichnung auch ergibt, Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter möglich.

Desweiteren lag dieser Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil der Sitzung. Nach § 29 Abs. 5 KV M-V darf die Öffentlichkeit aber nur ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

Die Bestimmung des Absatzes 5 über die Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzungen ist ein grundlegender Verfahrensgrundsatz des Kommunalverfassungsrechts. Er verfolgt das Ziel, die Arbeit der Gemeindevertretung transparent zu machen und damit nicht nur Information, sondern auch Kontrolle zu gewährleisten. Die zwei genannten Konstellationen, in denen die Öffentlichkeit auszuschließen ist, nämlich wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls (Interessen der Gemeinde) oder berechnigte Interessen Einzelner (rechtliche oder schutzwürdige Interessen, an deren Kenntnis schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemein bestehen kann und deren Bekanntgabe für den Einzelnen nachteilig sein könnte) es erfordern, bedeuten, dass das generelle Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe an der Sitzung hinter einem starken berechtigten Interesse an einer vertraulichen Beratung zurücktreten muss. Zu den Angelegenheiten, die generell nicht öffentlich zu behandeln sind, gehören Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Vergaben oder Anträge auf Stundung und Erlass von Forderungen.

Bei dem hier in Rede stehenden Beschluss liegen weder ein öffentliches Interesse noch berechnigte Interessen Einzelner vor, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Hier handelt es sich vielmehr um die Festlegung 15 Tablets für die Grundschule zu beschaffen und damit um die Verwendung öffentlicher Mittel. Dies ist grundsätzlich von öffentlichem Interesse und damit im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und beschließen.

Der in nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschluss ist aufgrund des Verstoßes gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz rechtswidrig. Insofern hatte die Leitende Verwaltungsbeamtin die Pflicht dagegen Widerspruch einzulegen.

Hinweis:

Nach § 33 Abs. 1 KV (1) hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


G. von der Aa